

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt

Öffentlich

Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Bekanntgabe eines in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kein Beschluss / Informationsvorlage

Kurort Oberwiesenthal, 04.11.2025

Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmennahaltungen

Sachverhalt:

Gemäß §37 (1) sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

Im nichtöffentlichen Teil der 15. Sitzung des Stadtrats am 21.10.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: 4 / 15 STR nö. / 2025

1. Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal bestätigt in seiner Sitzung am 21.10.2025 den Beschluss-Nr. 236/45 STR ö. / 2023 vom 12.12.2023 über den Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Flurstück 26/22 Gemarkung Unterwiesenthal, Annaberger Str. 45A mit einer Größe von 720 m² zum Festpreis von 35 TEUR zzgl. Nebenkosten (Grunderwerbsteuer, Notarkosten, Grundbucheintrag) und Vermessungskosten. Der Erwerber hat die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibung zu erfüllen.
2. Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 21.10.2025 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 251/48 STR ö. / 2024 vom 23.04.2024 und die Neufestsetzung des Kaufpreises für den Verkauf der Teilfläche des Grundstückes Flurstück 26/22 Gemarkung Unterwiesenthal, Annaberger Str. 45 mit einer Größe von 570 m² auf das Mindestgebot von 40 TEUR zzgl. Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notarkosten, Grundbucheintragung) und Vermessungskosten. Der Erwerber hat die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibung zu erfüllen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stadträte	9 und der Bürgermeister
Stimmberechtigte Stadträte	10
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	0
Stimmennahaltungen	0

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen:**
- Gesamtkosten**
- Keine haushaltmäßige Berührung**

- Mittel stehen zur Verfügung
- Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Görlach
Kämmerin



Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

siehe Anlage 1

Kurort Oberwiesenthal, den 03.11.2025

Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat,

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmennhaltungen

Sachverhalt:

Als Anlagen werden Ihnen der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der komplette Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Stadt Kurort Oberwiesenthal ausgereicht.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ist in Anlage 1 angefügt.

Dr. Karl-Christian Stopp hat die örtliche Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von April bis September 2025 in den Räumen der Stadtverwaltung sowie in seinem Büro in Geyer durchgeführt.

Das Ansichtsexemplar des Prüfungsberichtes hat die Stadt am 30.09.2025 erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen :**
- Gesamtkosten:**
- Keine haushaltmäßige Berührung**
 - Mittel stehen zur Verfügung
 - Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Ch. Götz
Kämmerin

Anlage 1

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschluss-Nr.:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2024 nach Durchführung der örtlichen Prüfung mit folgendem Inhalt fest:

Ergebnisrechnung

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt	6.019.056,81 EUR.
Die Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen beträgt	6.116.969,72 EUR.
Das ordentliche Ergebnis beträgt	-97.912,91 EUR.
Die Gesamtsumme der außerordentlichen Erträge beträgt	34.676,48 EUR.
Die Gesamtsumme der außerordentlichen Aufwendungen beträgt	27.368,88 EUR.
Das Sonderergebnis beträgt	7.307,60 EUR.

Der Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 97.912,91 Euro wurde gemäß § 25 Abs. 2 SächsKomHVO mit dem Jahresüberschuss des Sonderergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 7.307,60 Euro verrechnet. Der Jahresfehlbetrag im Gesamtergebnis von 90.605,31 Euro wurde gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet.

Finanzrechnung

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt	-140.932,72 EUR.
Der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit beträgt	82.089,49 EUR.
Der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit beträgt	0,00 EUR.
Die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes beträgt	-58.843,23 EUR.
Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt	286,19 EUR.
Der Bestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2024 beträgt	2.804.306,43 EUR.

Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme beträgt	39.968.421,37 EUR.
Die auf der Passivseite ausgewiesene Kapitalposition in Höhe von beinhaltet eine Rücklage aus den Überschüssen	21.900.682,60 EUR
des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von	2.821.258,94 EUR
und des Sonderergebnisses in Höhe von	619.526,65 EUR.



Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschluss über die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 13.11.2025 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Anlage.

Kurort Oberwiesenthal, den 30.10.2025

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen am im
Abstimmungsergebnis:

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmennhaltungen

Sachverhalt:

Neben der Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurde seitens der Verwaltung auch die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeiten überarbeitet. Ziel war es insbesondere die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Bezug auf Wahlen neu zu regeln. Diese wurden bisher lediglich über den allgemeinen Entschädigungssatz abgerechnet. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Mustersatzung des SSG vorgenommen.

Die allgemeinen Entschädigungssätze aus § 1 wurden um jeweils 5 Euro angehoben. Neu aufgenommen wurden in § 3 die Entschädigung für sachkundige Einwohner, die Regelungen zur Entschädigung in Bezug auf die digitale Ratsarbeit sowie eine Regelung für eine länger andauernde Stellvertretung des Bürgermeisters.

Der § 5 wurde gänzlich neu aufgenommen, um die Entschädigung der Mitglieder des Stadtwahlausschusses selbstständig zu regeln. In § 6 wurde jeweils für die einzelnen Funktionen der Wahlvorstände ein eigenständiger Entschädigungssatz festgelegt.

Die einzelnen Änderungen zur bisherigen Satzung aus dem Jahr 2001 können der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

Der vorliegende Entwurf wurde im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 21. Oktober vorberaten.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten: Erhöhung der Kosten um ca. 1.000 Euro Sitzungsgeld/Jahr und ca. 100 € pro Wahl

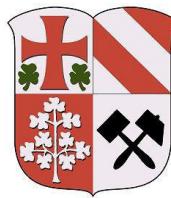
Keine haushaltmäßige Berührungen

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal hat in seiner Sitzung am **13.11.2025** aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) folgende Satzung beschlossen:)

TEIL I – EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 EUR

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- 1) Stadträte und Ortschaftsräte **und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadt- und Ortschaftsrates** erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung:

Stadt- und Ortschaftsräte	je Sitzung in Höhe von	30,00 EUR
Sachkundige Einwohner	je Sitzung in Höhe von	15,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

- 2) Für eine länger andauernde – somit im Regelfall mehr als 14-tägig und ununterbrochen, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR pro Tag
Der Grundbetrag wird monatlich im Nachhinein für die Tage gezahlt, an denen die Vertretung notwendig war. Die Auszahlung erfolgt jeweils an den Stellvertreter, welcher die Aufgaben wahrgenommen hat.
- 3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.
- 4) Für die Nutzung eines eigenen Gerätes für die digitale Ratsarbeit wird zu Beginn der Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 340,00 EUR gezahlt. Scheidet das Stadtrats- oder Ortschaftsratsmitglied vorzeitig aus, ist dieser Zuschuss anteilig unter Berücksichtigung des Wertverlustes (20 % pro angefangenes Nutzungsjahr) an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes einschließlich des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

TEIL II – ENTSCHEIDUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

§ 5 Höhe der Entschädigung Stadtwahlaußschuss

- 1) Die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung. Nimmt anstelle des Mitgliedes der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, erhält dieser die Aufwandsentschädigung.
- 2) Für einen Einsatz am Wahltag erhalten die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 EUR pro Tag.

§ 6 Höhe der Entschädigung Mitglieder des Wahlvorstandes

- 1) Für Mitglieder der Urnenwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt:

Wahlvorsteher	40,00 EUR
Stellvertreter	35,00 EUR
Schriftführer	35,00 EUR
Beisitzer	30,00 EUR
Hilfskräfte	25,00 EUR

- 2) Für Mitglieder des/der Briefwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt:

Wahlvorsteher	30,00 EUR
Stellvertreter	25,00 EUR
Schriftführer	25,00 EUR
Beisitzer	25,00 EUR
Hilfskräfte	20,00 EUR

- 3) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahlvorstand am Wahltag bereithalten und nicht eingesetzt werden müssen, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EUR pro Wahltag.
- 4) Für verbundene Wahlen / Abstimmungen wird zusätzlich zur genannten Entschädigung für den Einsatz ein Betrag von 10,00 EUR pro Wahltag gezahlt.

TEIL III SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung vom 10. April 2001 außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den 14.11.2025

-Dienstsiegel-

Benedict
Bürgermeister

Synopse zur Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung Ehrenamt

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen	
1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.	1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden	bis zu 3 Stunden
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)
15,00 EUR	20,00 EUR
25,00 EUR	30,00 EUR
35,00 EUR	40,00 EUR
3) Wird eine Aufwandsentschädigung nach § 3 gezahlt, verliert § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen seine Gültigkeit.	

Synopse zur Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung Ehrenamt

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
<ol style="list-style-type: none">1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in der Sitzung eingerechnet.4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.	<ol style="list-style-type: none">1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

Synopse zur Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung Ehrenamt

§ 3 Aufwandsentschädigung	§ 3 Aufwandsentschädigung
<p>1) Stadträte / Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.</p> <p>Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p> <p>2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter eine Entschädigung nach § 1.</p> <p>3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.</p> <p>4) Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält die Aufwandsentschädigung bei tatsächlichem Einsatz.</p> <p><u>Hinweis der Verwaltung:</u> Die Entschädigung des Ortsvorstehers wird in § 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung mit einer Spanne von 10 bis 30 Prozent der Entschädigung festgelegt, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister für die Größe der Ortschaft erhalten würde. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Rahmen auch weiterhin mit 30 Prozent ausgeschöpft werden. Für die Vertretung des Bürgermeisters im länger andauernden Krankheitsfall wurde eine neue Regelung gefunden, da eine nachvollziehbare Abrechnung der „Einsatzstunden“ einen zu hohen Verwaltungsaufwand erzeugt bzw. nur bedingt machbar ist. Die Regelungen zur digitalen Ratsarbeit wurden dem Passus aus der „Verfahrensweise zur digitalen Ratsarbeit“ übernommen.</p>	<p>1) Stadträte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadt- und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes folgende Aufwandsentschädigung: Stadt- und Ortschaftsräte je Sitzung in Höhe von 30,00 EUR Sachkundige Einwohner je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR</p> <p>Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.</p> <p>2) Für eine länger andauernde – somit im Regelfall mehr als 14-tägig und ununterbrochen, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 50,00 EUR pro Tag Der Grundbetrag wird monatlich im Nachhinein für die Tage gezahlt, an denen die Vertretung notwendig war. Die Auszahlung erfolgt jeweils an den Stellvertreter, welcher die Aufgaben wahrgenommen hat.</p> <p>3) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungs-Verordnung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.</p> <p>4) Für die Nutzung eines eigenen Gerätes für die digitale Ratsarbeit wird zu Beginn der Wahlperiode ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 340,00 EUR gezahlt. Scheidet das Stadtrats- oder Ortschaftsratsmitglied vorzeitig aus, ist dieser Zuschuss anteilig unter Berücksichtigung des Wertverlustes (20 % pro angefangenes Nutzungsjahr) an die Stadt zurückzuzahlen.</p>

Synopse zur Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung Ehrenamt

§ 4 Reisekostenersatz	§ 4 Reisekostenersatz										
<p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.</p> <p>Dienstreisen sind nur Reisen, die vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten der Stadtverwaltung als solche anerkannt werden.</p>	<p>Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes einschließlich des Ortsteiles Hammerunterwiesenthal erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.</p>										
<p><u>Hinweis der Verwaltung:</u></p> <p><i>Abrechnung erfolgte bisher nach den Kostensätzen aus § 1. Ein Pauschalsatz erleichtert die Abrechnung seitens der Verwaltung.</i></p>	<p>§ 5 Höhe der Entschädigung Stadtwahlaußschuss</p>										
<p><u>Hinweis der Verwaltung:</u></p> <p><i>Bisher Abrechnung nach den Kostensätzen aus § 1 ohne Trennung der Funktionen – somit im Regelfall 35 € pro Wahltag und Wahlhelfer. Um kurzfristige Ausfälle ausgleichen zu können, ist die Vereinbarung eines "Reservehelfers" notwendig. Ein Zuschlag für verbundene Wahlen ist auch bei anderen Kommunen üblich und aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt, da diese regelmäßig mit einem höheren Aufwand und damit auch einem längeren zeitlichen Einsatz verbunden sind.</i></p>	<p>§ 5 Höhe der Entschädigung Stadtwahlaußschuss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung. Nimmt anstelle des Mitgliedes der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, erhält dieser die Aufwandsentschädigung. 2) Für einen Einsatz am Wahltag erhalten die Mitglieder des Stadtwahlaußschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe 25,00 EUR pro Tag. <p>§ 6 Höhe der Entschädigung Mitglieder des Wahlvorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für Mitglieder der Urnenwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt: <table style="width: 100%; text-align: center;"> <tbody> <tr> <td>Wahlvorsteher</td> <td>40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Stellvertreter</td> <td>35,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Schriftführer</td> <td>35,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Beisitzer</td> <td>30,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Hilfskräfte</td> <td>25,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Wahlvorsteher	40,00 EUR	Stellvertreter	35,00 EUR	Schriftführer	35,00 EUR	Beisitzer	30,00 EUR	Hilfskräfte	25,00 EUR
Wahlvorsteher	40,00 EUR										
Stellvertreter	35,00 EUR										
Schriftführer	35,00 EUR										
Beisitzer	30,00 EUR										
Hilfskräfte	25,00 EUR										

Synopse zur Überarbeitung der Aufwandsentschädigungssatzung Ehrenamt

	<p>2) Für Mitglieder des/der Briefwahlvorstände werden als Pauschale pro Wahltag folgende Entschädigungen gezahlt:</p> <table><tbody><tr><td>Wahlvorsteher</td><td>30,00 EUR</td></tr><tr><td>Stellvertreter</td><td>25,00 EUR</td></tr><tr><td>Schriftführer</td><td>25,00 EUR</td></tr><tr><td>Beisitzer</td><td>25,00 EUR</td></tr><tr><td>Hilfskräfte</td><td>20,00 EUR</td></tr></tbody></table> <p>3) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahlvorstand am Wahltag bereithalten und nicht eingesetzt werden müssen, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EUR pro Wahltag.</p> <p>4) Für verbundene Wahlen / Abstimmungen wird zusätzlich zur genannten Entschädigung für den Einsatz ein Betrag von 10,00 EUR pro Wahltag gezahlt.</p>	Wahlvorsteher	30,00 EUR	Stellvertreter	25,00 EUR	Schriftführer	25,00 EUR	Beisitzer	25,00 EUR	Hilfskräfte	20,00 EUR
Wahlvorsteher	30,00 EUR										
Stellvertreter	25,00 EUR										
Schriftführer	25,00 EUR										
Beisitzer	25,00 EUR										
Hilfskräfte	20,00 EUR										
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. Januar 1997 außer Kraft.</p> <p><i>Hinweis der Verwaltung:</i> Verwaltungserleichterung zum Inkrafttreten ab 1. Januar 2026</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kurort Oberwiesenthal in der Fassung vom 10. April 2001 außer Kraft.</p>										



Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

TOP: Stellungnahme zum Bauantrag „Errichtung Anlaufurm zur Simulation eines Schanzenanlaufes als Sporttrainingsstätte“ auf dem Flurstück 44/4, Gemarkung Unterwiesenthal, Dr.-Jaeger-Str. 2

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal erteilt in seiner Sitzung am 13.11.2025 zum Bauantrag „Errichtung Anlaufurm zur Simulation eines Schanzenanlaufes als Sporttrainingsstätte“ auf dem Flurstück 44/4, Gemarkung Unterwiesenthal, Dr.-Jaeger-Str. 2 in Kurort Oberwiesenthal

sein Einvernehmen.

Kurort Oberwiesenthal, den 04.11.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Die bei der mittlerweile abgeschlossenen Baumaßnahme des Landkreisgymnasiums Sankt Annen übrig gebliebenen Erdmassen wurden für eine spätere Nutzung als Trainingsstätte bereits zu einem Hügel angehäuft. Zur Simulation eines Schanzenanlaufes ist es beabsichtigt, die Fahrstrecke für das Aufbringen eines Spursystems zu asphaltieren und den Aufstieg mittels Treppe zu ermöglichen.

Der Baustandort befindet sich im Innenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf – Sportschule - ausgewiesen.

Das Vorhaben wird gem. § 34 BauGB als zulässig bewertet, da es sich in die Eigenart der näheren Umgebung mit Sportschule, Internat und Sportanlagen einfügt.

Anlagen Übersichtslageplan, Lageplan, Längsschnitt

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen:

Gesamtkosten:

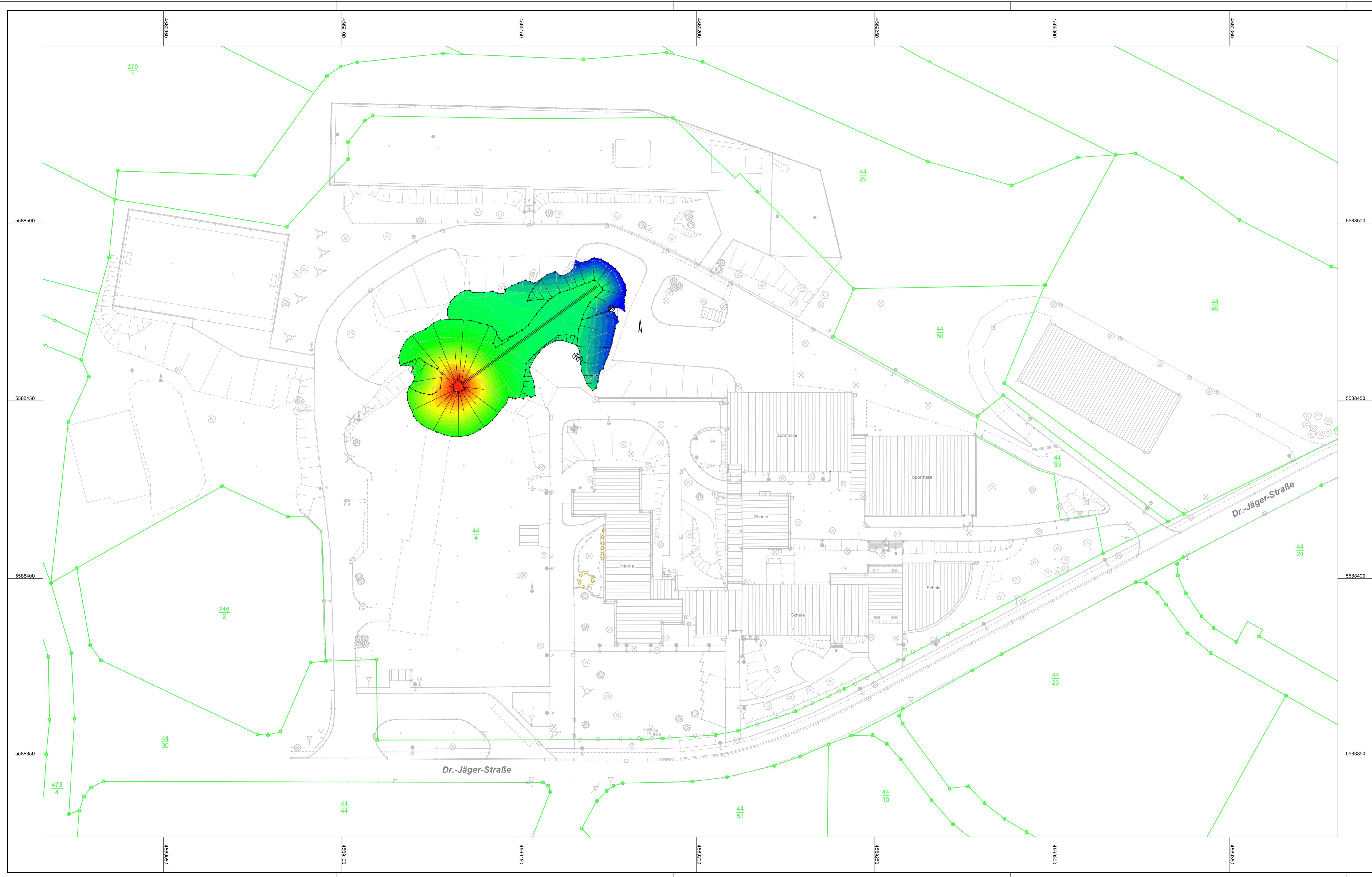
Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin



Bauher: _____
 Datum: _____ Unterschrift: _____
 Entwurfsverfasser: 
 Dipl.-Ing. Peter Schwengfelder
INGENIEURBÜRO
 für Straßenbau, Tiefbau und Bauleitung
 08340 Schwarzenberg | Grünhainer Str. 14
 Tel. (03774) 176349 Fax (03774) 505166

GEO-DAT-Vermessungs GmbH
 Straße der Einheit 57
 08340 Schwarzenberg
 Tel.+ Fax: 03774 / 51266
www.geo-dat.de
info@geo-dat.de

Landkreis	Erzgebirgskreis
Gemeinde / Gemarkung	Kurst Oberwiesenthal
Lagebezug	RD83
Höhenbezug	DHHN2016
A-Nr.	6322
gemessen	17.06.2025 JS
bearbeitet	08/2025 JS
gezeichnet	01.09.2025 JS
geprüft	

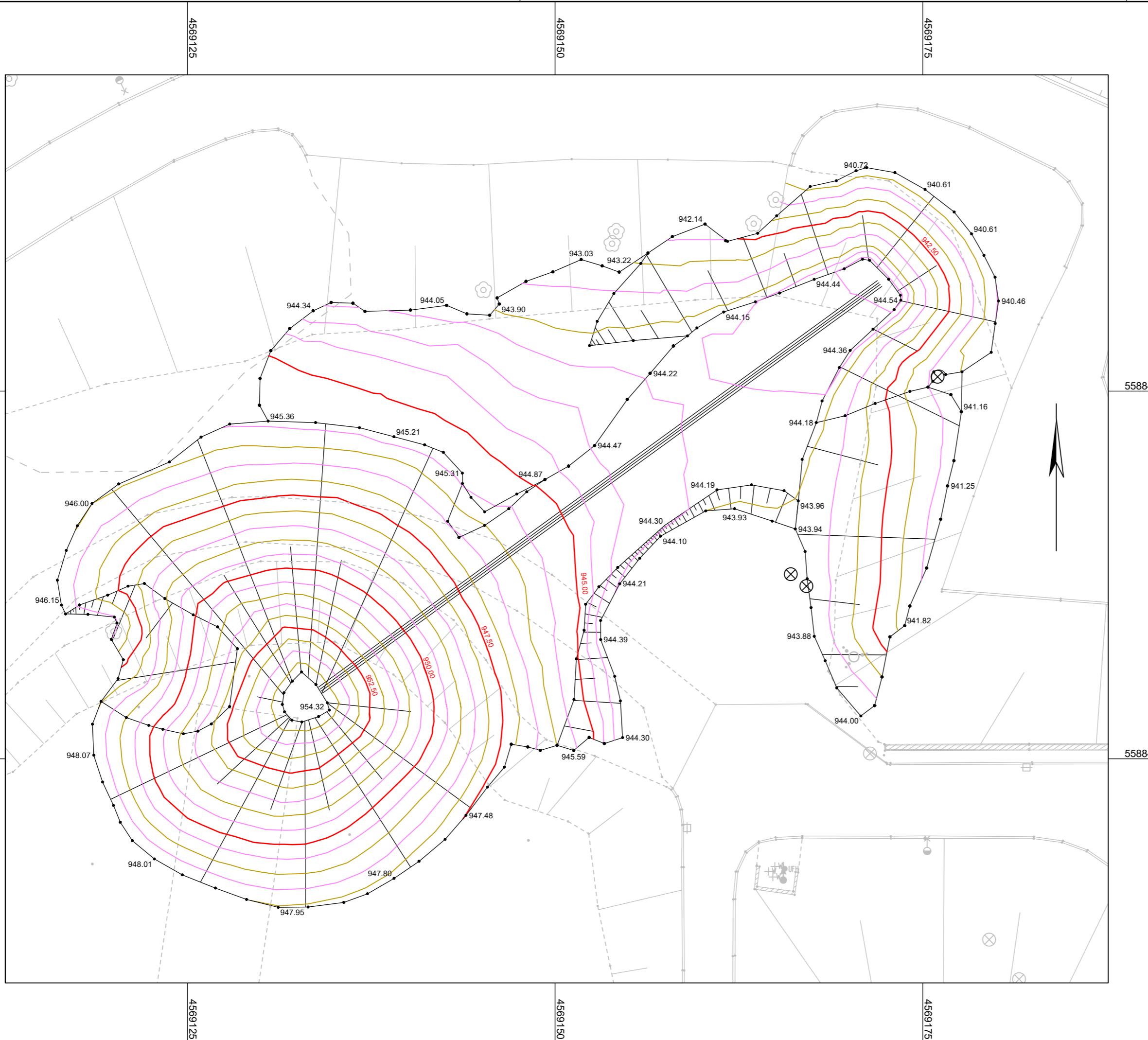
Auträgeber:
 Landratsamt Erzgebirgskreis
 Referat Liegenschaften
 und zentrale Dienste
 Klosterstraße 7
 09456 Annaberg-Buchholz
 OT Walthersdorf

Schwarzenberg, den 01.09.2025

Vorhaben: Errichtung Anlaufurm im Landkreis-Gymnasium Sankt Annen
 Planinhalt: Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 500 Blatt-Nr. 1 von 1

Zur Information:
 Bei Weiterverwendung der Zeichnung ist die GEO-DAT-Vermessungs GmbH als Verfasser anzugeben.



Ba Dipl- Ing. Peter Schwengfelder
INGENIEURBÜRO
für Straßenbau, Tiefbau und Bauleitung
08340 Schwarzenberg * Grünhainer Str. 14
Er Tel. (03774) 176349 Fax (03774) 505166

Datum Unterschrift

GEO-DAT-Vermessungs GmbH

Straße der Einheit 57
08340 Schwarzenberg

Tel. + Fax: 03774 / 51266
www.geo-dat.de
info@geo-dat.de

kreis		Erzgebirgskreis	
einde / Gemarkung		Kurort Oberwiesenthal	
<u>Bezug</u>			Unterwiesenthal
<u>Bezug</u>			RD83
<u>Bezug</u>		DHHN2016	<u>Autraggeber:</u>
6322	Datum	Zeichen	Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Liegenschaften und zentrale Dienste Klosterstraße 7
	17.06.2025	JS	
	08/2025	JS	
	01.09.2025	JS	

zenberg, den 01.09.2025

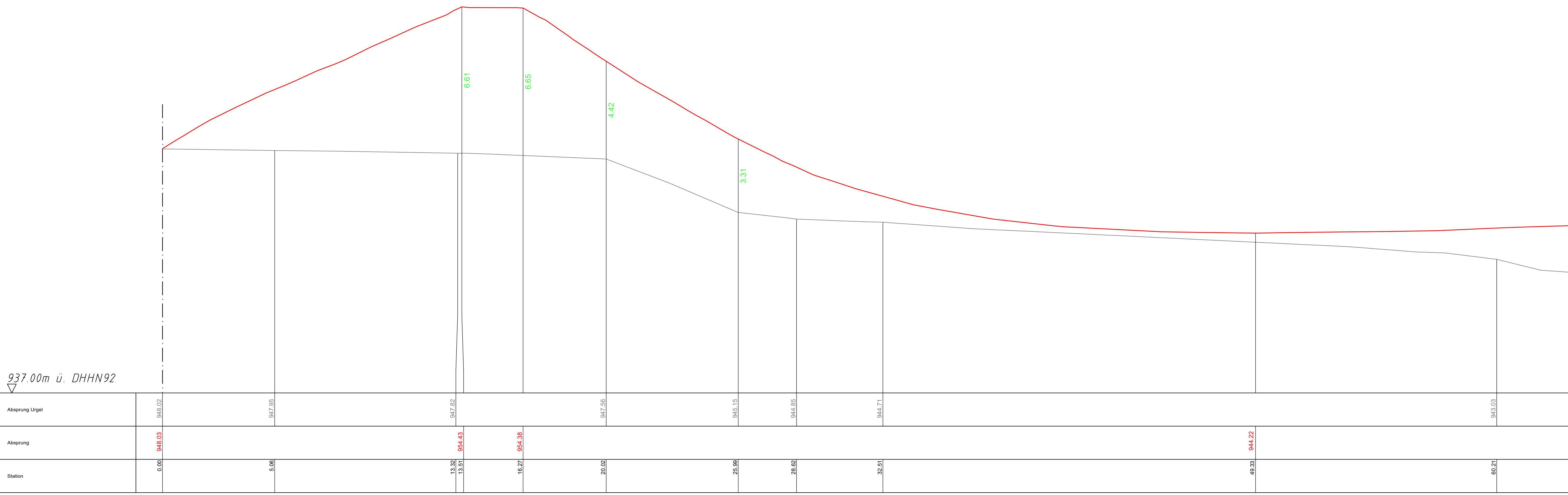
Vorhaben: Errichtung Anlaufturn im Landkreis-Gymnasium Sankt Annen

Planinhalt: Lageplan zum Bauantrag - zeichnerischer Teil

Maßstab: 1 : 250

Blatt-Nr. 1 von 1

Zur Information:
Bei Weiterverwendung der Zeichnung ist die GEO-DAT-Vermessungs GmbH als Verfasser anzugeben.



1

Vorhaben: Errichtung Anlaufturn
kreis Gymnasium San

Planinha

Maßstab: 1 : 100 Blatt

Zur Information:
Bei Weiterverwendung der Zeichnung ist die GEO-DAT-Vermessungs GmbH als Verfasser anzugeben.

Stadtverwaltung
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Information des Bürgermeisters zum Umgang mit den Erlösen aus dem Verkauf der Anteile an der FSB

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kein Beschluss / Informationsvorlage

Kurort Oberwiesenthal, 04.11.2025

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmennahaltungen

Sachverhalt:

Der Bürgermeister möchte die Sitzung des Stadtrates nutzen, um die Herangehensweise im Umgang mit den Erlösen aus dem Verkauf der FSB zu erläutern.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen:**
- Gesamtkosten**
- Keine haushaltmäßige Berührung**
 - Mittel stehen zur Verfügung
 - Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin



Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Kapitalausschüttung aus dem BgA Tourismusverwaltung und Verpachtung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 13.11.2025, eine Kapitalentnahme in Höhe von 9.400.000 Euro aus dem BgA Tourismusverwaltung und Verpachtung an die Trägerkörperschaft (Hoheitsbereich) vorzunehmen. Die Leistung umfasst sowohl den nach Vorlage des handelsrechtlichen Ergebnisses in 2025 an die Trägerkörperschaft ausgeschütteten Gewinn, soweit dieser nicht in eine Rücklage im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG zugeführt wird, sowie eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Differenzbetrages.

Es wird weiter beschlossen, für die o.g. Kapitalentnahme in Höhe von 9.400.000 Euro und die von dem BgA Tourismusverwaltung und Verpachtung in den Bereich der Vermögensverwaltung überführten Grundstücke das zum 01.01.2025 vorhandene steuerliche Einlagekonto des BgA Tourismusverwaltung und Verpachtung zu verwenden.

Kurort Oberwiesenthal, den 06.11.2025

Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Sachverhalt:

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 02.10.2025 hat die Stadt Kurort Oberwiesenthal ihre Geschäftsanteile an der FSB GmbH an die LGO Liftgesellschaft mbH mit Sitz in Kurort Oberwiesenthal für 10.400.000 Euro veräußert.

Die Beteiligung an der FSB GmbH wurde im BgA (Betrieb gewerblicher Art) Tourismusverwaltung und Verpachtung gehalten. Das hat zur Folge, dass der erzielte Kaufpreis als Ertrag im BgA verbucht wird. Die Zinserträge aus Geldanlagen im BgA unterliegen – anders als im Hoheitsbereich – allerdings vollständig der Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) (25%) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%).

Da bisher noch keine Kenntnis darüber vorliegt, welches handelsrechtliche bzw. steuerliche Ergebnis der BgA Tourismusverwaltung und Verpachtung neben der Veräußerung der FSB GmbH in 2025 erzielen wird, schlägt die Verwaltung vor, zunächst eine Summe in Höhe von 9.400.000 Euro vom BgA an den Hoheitsbereich auszuschütten. Mit dem im BgA verbleibenden Kapital sollten auch die Aufwendungen aus dem Anteilsverkauf abgedeckt sein.

Nach aktuellem Stand kann für die Kapitalentnahme Höhe von 9.400.000 Euro das zum 01.01.2025 vorhandene steuerliche Einlagekonto vollständig verwendet werden, so dass keine Kapitalertragsteuer (15%) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%) anfällt.

Mit der Veräußerung der Beteiligung an der FSB GmbH wird die vorliegende Betriebsaufspaltung zwischen der FSB GmbH und der Stadt Kurort Oberwiesenthal aufgrund des Wegfalls der personellen Verflechtung beendet. Infolgedessen gelten die an die FSB GmbH entgeltlich zur Nutzung überlassenen Grundstücke des BgA als in den Bereich der Vermögensverwaltung überführt, soweit diese weiterhin langfristig an die FSB GmbH entgeltlich überlassen werden. Die Überführung der Grundstücke führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung an die Trägerkörperschaft. Nach aktuellem Stand kann für die verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe der Teilwerte der in den Hoheitsbereich überführten Grundstücke das zum 01.01.2025 vorhandene steuerliche Einlagekonto ebenfalls verwendet werden, so dass keine Kapitalertragsteuer (15%) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%) anfällt.

Über weitere Kapitalentnahmen kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahmen :**
- Gesamtkosten:**
- Keine haushaltmäßige Berührung**
 - Mittel stehen zur Verfügung
 - Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:



Ch. Jöck
Kämmerin